



Gewährung von Eingliederungszuschüssen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III

§ 88 SGB III - Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

§ 89 SGB III – Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen.

§ 90 SGB III – Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

- (1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.
- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs, 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.
- (3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.
- (4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.



§ 91 SGB III – Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

- (1) Für den Eingliederungszuschuss ist zu berücksichtigen
1. das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
 2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.
- (2) Der Eingliederungszuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

§ 92 SGB III – Förderungs Ausschluss und Rückzahlung

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder
 2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders schwerbehinderter Menschen handelt.
- (2) Der Eingliederungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn
1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
 2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
 3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.
 4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
 5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.



§ 131 SGB III – Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abweichend von § 89 kann die Förderdauer für einen Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2014 begonnen haben.

Voraussetzungen für die Förderung ***(Leistungsberechtigte siehe § 7 SGB II)***

1. **Vermittlungshemmnisse** (Entscheidend ist, ob der Arbeitssuchende im Vergleich zu anderen Bewerbern, mit denen er auf dem Arbeitsmarkt konkurriert, in seiner Wettbewerbsfähigkeit wegen in seiner Person liegender Gründe beeinträchtigt ist.)
 - Alter
 - Behinderung/Krankheit
 - Fehlende oder unzureichende berufliche Qualifikation
 - Langzeitarbeitslosigkeit
 - Größere Lücken in der Erwerbsbiographie
 - Berufsrückkehrer mit besonderem Einarbeitungsbedarf
(keine abschließende Aufzählung)

Die Erforderlichkeit der Einarbeitung ist für sich gesehen kein Vermittlungshemmnis, es muss hinzukommen, dass ein Einarbeitungsbedarf wegen individueller Leistungsdefizite des Arbeitnehmers besteht.

2. **Ermessen** (kein Rechtsanspruch)

Zu prüfen ist im Rahmen der Eingliederungsbedürftigkeit, ob bei dem Arbeitnehmer eine Minderleistung zu erwarten ist und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ohne den Eingliederungszuschuss nicht einstellen würde (Kausalität). Der Arbeitgeber hat dann die Aufgabe, qualifizierende berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zu einer allgemeinen Verbesserung der beruflichen Mobilität des Arbeitnehmers führen, sodass dieser dazu befähigt wird, auch in anderen Betrieben eine gleichartige Tätigkeit auszuüben.

Wenn der Arbeitnehmer auch ohne den Zuschuss eingestellt wird, ist der Zuschuss abzulehnen (mangelnder Kausalzusammenhang).

3. **Sonstige Voraussetzungen**

- Versicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche
- tarifliches Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt (ggf. Rücksprache mit dem Tarifregister bei der IHK Pfalz – Tel. 0651/1447-231)



- Gewährung von EGZ für eLb, die beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt waren nur dann möglich, wenn es sich um einen neuen Beschäftigungsbereich handelt, welcher im Rahmen der geringfügigen Tätigkeit nicht ausgeübt wurde
- Nachbeschäftigungszeit, die der Förderdauer entspricht, längstens jedoch zwölf Monate

!!!!Auch für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben ist eine Nachbeschäftigungszeit erforderlich!!!!

Dauer und Höhe der Förderung (Obergrenzen beim Kommunalen Jobcenter)

„Normalfall“

- > 30 % vom AG-Brutto **Höchstbetrag: 500 €**
- > max. Förderdauer: 6 Monate

Bei besonders schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen

(z. B. bei Suchterkrankung)

- > 40 % vom AG-Brutto **Höchstbetrag: 600 €**
- > max. Förderdauer: 9 Monate

Bei schwerbehinderten Menschen - § 90 SGB III

- > 50 % vom AG-Brutto **Höchstbetrag: 700 €**
- > max. Förderdauer: 12 Monate

Bei kurzfristigen Beschäftigungen und Saisonarbeitnehmern

- > 15 % vom AG-Brutto **Höchstbetrag: 250 €**
- > Förderdauer: **immer die Hälfte der Beschäftigungsdauer**

50 + → Sonderförderungen aus Projektmitteln haben Vorrang !!!!!!!!

„Normalfall“ (50 +)

- > 40 % vom AG-Brutto **Höchstbetrag: 700 €**
- > max. Förderdauer: 12 Monate

Bei besonders schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen (50 +)

(z. B. bei Suchterkrankung)

- > 50 % vom AG-Brutto **Höchstbetrag: 800 €**
- > max. Förderdauer: 24 Monate (nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern)



Bei schwerbehinderten Menschen (50 +) - § 90 SGB III

-> 70 % vom AG-Brutto **Höchstbetrag: 1000 €**

-> **max. Förderdauer: 36 Monate** (nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern)

Die Gewährung von Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Abs. 2 bis 4 SGB III (Personenkreis siehe § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX) erfolgt in Absprache mit der Koordinierungsstelle.

Förderungsausschluss:

- Wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten.
- Die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt
- Beschäftigung bei Zeitarbeitsunternehmen
- Firmen mit offensichtl. „Drehtüreffekt“ (Ersatz von Personal nach Ende der Förderdauer durch erneut förderfähiges Personal)

Bei der Entscheidung über Eingliederungszuschüsse handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Die oben aufgeführten Punkte dienen als Richtlinie für die Höhe und Dauer der Förderung. Sofern im Einzelfall eine höhere bzw. längere Förderung sinnvoll wäre, ist dies in Absprache mit der Koordinierungsstelle festzulegen.

DEF.: Langzeitleistungsbezieher (LZB)

Sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate nach dem SGB II hilfebedürftig waren.